

1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 12. Dezember 1988, in dem Rechtsstreit Kühne en Heitz BV, Rotterdam, gegen Produktschap voor Vee en Vlees, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 ⁽¹⁾ gültig?
2. Wenn ja, anhand welcher Kriterien ist das natürliche Verhältnis zwischen Muskelgewebe und Knochen im vollständigen Teilstück im Sinne der in der Frage 1 angegebenen Vorschrift festzustellen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.

Klage der Società Finanziaria Siderurgica Finsider SpA und der Italsider SpA, beide in Liquidation, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988

(Rechtssache 363/88)

(89/C 25/08)

Die Società Finanziaria Siderurgica Finsider SpA in Liquidation mit Sitz in Rom und die Italsider SpA in Liquidation mit Sitz in Genua haben am 14. Dezember 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Prof. Cesare Grassetti und Guido Greco, beide zugelassen bei der Corte di cassazione in Rom. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Nico Schäffer, 12, Avenue de la Porte Neuve, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission für den Schaden haftet, der den Klägerinnen durch den Lieferausfall bei Erzeugnissen der Gruppen Ia, Ib und II in den Jahren 1984, 1985 und 1986 auf dem Inlandsmarkt entstanden ist;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, für diesen Schaden in Höhe des Betrages, der sich aus den in der Klage angestellten Berechnungen ergibt ⁽¹⁾, oder eines für richtig befundenen höheren oder niedrigeren Betrages Ersatz zu leisten;

⁽¹⁾ Der Gesamtschaden der Klägerin ergibt sich aus den folgenden Gesamteinfuhren:

Gruppe	1984	1985
Ia + II:	53 992 620 000 Lit	68 725 260 000 Lit
Ib:	21 387 600 000 Lit	14 278 680 000 Lit
Gruppe	1986	
Ia + II:	104 299 920 000 Lit	
Ib:	14 167 620 000 Lit	

- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, vom Zeitpunkt des Urteils über die Feststellung der Haftung an Zinsen auf die genannten Beträge zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der Klage wird der Ersatz des durch das Verhalten der Kommission verursachten Schadens begehrt, die die in Artikel 15B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS ⁽²⁾ geregelte Überschreitung der herkömmlichen Lieferungen auf dem italienischen Markt durch Tun oder Unterlassen gebilligt habe. Die Kommission habe sich rechtswidrig verhalten, da sie während der gesamten Geltungsdauer dieser Entscheidung (die drei Jahre von 1984 bis 1986) offensichtlich, systematisch und willentlich die Regelung des Artikels 15B umgangen habe, indem sie insbesondere gegen die Verpflichtung aus Absatz 4 Satz 2 dieses Artikels (Verpflichtung, die Unternehmen zu ersuchen, die festgestellten Ungleichgewichte auszugleichen), verstoßen habe. Ebenso rechtswidrig sei das Verhalten der Kommission im Zusammenhang mit der Maßnahme gemäß Artikel 15B Absatz 5, soweit es in Betracht zu ziehen sei. Die fehlende Anwendung dieser Maßnahme stelle einen Ermessensmißbrauch sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes dar. Ferner ergebe sich, daß die Ausübung des Ermessens der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der verschiedenen allgemeinen Entscheidungen über die Erzeugungsquoten rechtswidrig gewesen sei, da sie dazu beigetragen habe, der beträchtlichen Überschreitung der herkömmlichen Handelsströme in der Untergruppe der kleinen geschweißten Röhren (aus Gruppe Ia) Vorschub zu leisten. — Der Schaden der italienischen Unternehmen entspreche der Menge der Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib und II mit Herkunft in der EGKS, die mit Überschreitung der herkömmlichen Handelsströme geliefert worden seien. Der Schaden sei nur den Unternehmen der Finsider-Gruppe sowie der SpA Falck entstanden, da es sich hierbei um die einzigen italienischen Hersteller der Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib und II handele.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1.

Klage der Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988

(Rechtssache 364/88)

(89/C 25/09)

Die Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA mit Sitz in Mailand hat am 14. Dezember 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Prof. Cesare Grassetti und Guido Greco, beide zugelassen bei der Corte di Cassazione in Rom. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Nico Schäffer, 12, Avenue de la Porte Neuve, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission für den Schaden haftet, der der Klägerin durch den Lieferausfall bei Erzeugnissen der Gruppen Ia, Ib und II in den Jahren 1984, 1985 und 1986 auf dem Inlandsmarkt entstanden ist;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, für diesen Schaden in Höhe des Betrages, der sich aus den in der Klage angestellten Berechnungen ergibt ⁽¹⁾, oder eines für richtig befundenen höheren oder niedrigeren Betrages Ersatz zu leisten;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, vom Zeitpunkt des Urteils über die Feststellung der Haftung an Zinsen auf die genannten Beträge zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache 363/88.

⁽¹⁾ Der Gesamtschaden der Klägerin ergibt sich aus den folgenden Gesamteinfuhren:

Gruppe	1984	1985
Ia + II:	4 468 860 000 Lit	5 100 240 000 Lit
Ib:	1 669 200 000 Lit	868 920 000 Lit
Gruppe	1986	
Ia + II:	15 454 020 000 Lit	
Ib:	1 649 200 000 Lit	

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Untersuchungsrichters beim Tribunal de Grande Instance Nizza vom 12. Dezember 1988 in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen J. M. Delattre

(Rechtssache 369/88)

(89/C 25/10)

Der Untersuchungsrichter beim Tribunal de Grande Instance Nizza ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Dezember 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Dezember 1988, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen J. M. Delattre um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

- i) Ist der Begriff „Krankheit“, wie er in den vorerwähnten Richtlinien verwendet wird, einheitlich nach einer gemeinschaftsrechtlichen Definition auszulegen, oder steht es vielmehr jedem Mitgliedstaat frei, die vorerwähnten Richtlinien anhand einer eigenen Definition des Begriffs Krankheit durchzuführen?
- ii) Wenn der Begriff „Krankheit“ einer gemeinschaftsrechtlichen Definition entspricht: Kann ein Erzeugnis „A“, das in einem Mitgliedstaat als Lebensmittel qualifiziert wird und bei dem in der Werbung auf natürliche physiologische Funktionen hingewiesen wird (Verdauung, Aussonderung von Galle), in einem anderen Mitgliedstaat als Arzneimittel qualifiziert werden, obwohl eine Gemeinschaftsrichtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für ein Erzeugnis „B“ (natürliche Mineralwässer, Richtlinie 80/77) ausdrücklich vorsieht, daß dieselben natürlichen physiologischen Funktionen nicht als Krankheiten anzusehen sind?
- iii) Kann, wenn der Begriff „Krankheit“ sich auf eine gemeinschaftsrechtliche Definition bezieht, der Hinweis auf Empfindungen oder Zustände wie Hunger, schwere Beine, Müdigkeit und/oder Juckreiz („ein Reiz, den man auf der Haut empfindet und der dazu führt, daß man sich kratzt“) ausnahmslos als Hinweis auf Krankheiten angesehen werden?
- iv) Wenn es dagegen jedem Mitgliedstaat freisteht, eine eigene Definition der Krankheit festzulegen: Kann ein Mitgliedstaat nach Belieben den Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat vorschriftsmäßig kontrollierten und frei verkauften Lebensmittels unter dem Vorwand untersagen, daß dieses Erzeugnis für eine „menschliche Krankheit“ (wie sie dieser Mitgliedstaat definiert) vorgesehen ist, ohne daß er jedoch vorher die Stellungnahme der Ausschüsse eingeholt hat, die geschaffen worden sind, um zu vermeiden, daß nationale Rechtsvorschriften einander oder dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, namentlich die des Ausschusses für Arzneispezialitäten (errichtet durch die Richtlinie 75/319/EWG), des Ständigen Lebensmittelausschusses (Beschluß 69/414/EWG), des Ausschusses für kosmetische Mittel (Richtlinie 76/768/EWG) und/oder des Ausschusses auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Richtlinien 83/189/EWG und 88/182/EWG)?

Frage 2

- i) Kann ein Mitgliedstaat angesichts des Urteils *Van Bennekom*, insbesondere der Randnummer 19 der Entscheidungsgründe, die freie Einfuhr und den Vertrieb eines Lebensmittels, das aus einer Pflanze des allgemeinen Verzehrs (Knoblauch) gewonnen und in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt, kontrolliert und verkauft worden ist, mit der Begründung einschränken, daß die äußere Form des Erzeugnisses (Pille, Geleekapsel, Tablette) die eines